

1. Ausfertigung



Landeshauptstadt
Mainz

Stadtverwaltung Mainz | Amt 67 | Postfach 3820 | 55028 Mainz

Linde Gas
Produktionsgesellschaft mbH
Seitnerstraße 70
82049 Pullach

Grün- und Umweltamt
Jutta Wolter

Postfach 3820
55028 Mainz
Haus C | Zimmer 22
Geschwister-Scholl-Str. 4

Tel 0 61 31 - 12 24 37
Fax 0 61 31 - 12 33 57
jutta.wolter@stadt.mainz.de
www.mainz.de

Mainz 30.08.2019

Energiepark Mainz zur elektrolytischen Erzeugung und zur Lagerung von Wasserstoff
Genehmigungsbescheid gemäß § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für den unbefristeten Betrieb der Anlage

Aktz.: 17 41 15 / Energiepark Mainz/2018

Ihr Zeichen: SHEQ-REC/Hr. Dr. Richter/ pr

Auf Ihren Antrag vom 05.12.2018, eingegangen im Grün- und Umweltamt der Stadt Mainz am 10.12.2018, ergänzt

- am 08.05.2019 mit dem aktualisierten Kapitel 8 des Antrags „Explosionsschutz“, dem Explosionsschutzdokument und mit einer tabellarischen Aufgliederung der vorhandenen Stoffe nach Anhang 1 der 12. Verordnung zum BImSchG unter Berücksichtigung der Quotientenregel,
- am 08.05.2019 mit den aktualisierten Sicherheitsdatenblättern und ergänzenden Angaben zum bestehenden Füllantrag,
- am 08.05.2019 mit einem aktuellen Antrag auf Indirekteinleitung in das öffentliche Kanalnetz,
- am 08.05.2019 mit Angaben zu wassergefährdenden Stoffe der Anlage (Datenblatt) und dem aktualisierten Kapitel 4/Formular 4 (gehandhabte Stoffe),
- am 24.05.2019 mit dem Bepflanzungsplan im Maßstab 1:500, (als E-Mailanhang),
- am 06.06.2019 mit den überarbeiteten Unterlagen zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 1 UVPG und für die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 2 UVPG (Jestaedt + Partner, Mainz 2019),
- am 11.06.2019 (Eingang: 18.06.2019) dem Kap. 3 ein beigefügtes Blockschema Nr. P13.C.001.021.001.2E vom 03.06.2019,
- am 11.06.2019 (Eingang: 18.06.2019) Ausführungen zu Kap. 9 über Umgang mit Prozessabwässern, Kondensat aus Verdichtern und Sanitärabwässern und dem überarbeiteten Formular 9.3, dem überarbeiteten Blockfließbild,
- am 11.06.2019 (Eingang: 18.06.2019) Ausführungen zu Kap. 12 „Naturschutz und Landschaftspflege“ inklusive o.g. Bepflanzungsplan,
- am 11.06.2019 (Eingang: 18.06.2019) den Prüfbericht zu Montage, Installation und Betrieb einer Füllanlage (ZÜS-Bericht) vom 03.06.2019,

- am 08.07.2019 mit einem Antrag vom 04.07.2019 auf sofortige Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 Verwaltungsgerichtsordnung,
- am 25.07.2019 durch Schalltechnische Untersuchungen zur Geräusentwicklung in der Nachbarschaft; Gutachten Ingenieurbüro IBAS vom 24.07.2019,
- am 09.08.2019 durch ergänzende Berechnungen mit Isophonenkarten vom Ingenieurbüro IBAS vom 08.08.2019,
- am 29.08.2019 von der Konformitätsbescheinigung zum Brandschutzkonzept und
- am 29.08.2019 von einem Antrag auf Abweichung von einer Bestimmung zum Rauchabzug

erlassen wir aufgrund von § 4 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung vom 26.09.2002 (BGBl. I, S. 3830), zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 12.04.2019 (BGBl. I S. 432) i.V.m. § 2 Abs. 3 und Ziffern 4.1.12 (G, E) und 9.3.2 i. V. m. der Nr. 17, Spalte 3 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung vom 14.03.1997 (BGBl. I, S. 504), zuletzt geändert am 02. 05. 2013 (BGBl. I S. 973) folgenden

Bescheid

I.

1. Die Genehmigung nach §4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung § 2 Abs. 1 Nr. 1 b) und Ziffern 4.1.12 (G,E) und 9.3.2 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur elektrolytischen Erzeugung und zur Lagerung von Wasserstoff auf dem Betriebsgelände in Mainz- Hechtsheim, Eindhoven-Allee/Genfer Allee, Gemarkung Hechtsheim, Flur 15, Flurstück 223 wird mit den nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen und einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Wirtschaftspark Mainz-Süd-2.Änderung“ zur Art der baulichen Nutzung nach Ziff. 1.1.1 und entsprechend der vorgelegten Antragsunterlagen erteilt.
2. Die Genehmigung umfasst die Erlaubnis zur Montage, Installation und zum Betrieb einer Füllanlage für Wasserstoff gemäß § 18 Abs. 1, Ziffer 2 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV).

II.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3106) geändert worden ist, wird die sofortige Vollziehung des Bescheides angeordnet.

Widerspruch und Anfechtungsklage haben somit keine aufschiebende Wirkung.

III. Nebenbestimmungen:

Der Betrieb der Anlage unterliegt den folgenden Nebenbestimmungen.

1. Auflagen der Feuerwehr

Das Brandschutzkonzept des Sachverständigenbüros Müller-BBM vom 26. Juni 2013, Vorgangsnummer M108316/01, wird als Grundlage für die brandschutztechnischen Maßnahmen zum Bauvorhaben „Energiepark Mainz“ weiterhin akzeptiert und ist in vollem Umfang realisiert worden. Dies wurde mit der Konformitätsbescheinigung belegt.

Der Feuerwehrplan (Stand 02/2015) ist durch den Betreiber auf seine Aktualität zu überprüfen. Dies gilt insbesondere für den Objekterfassungsbogen, der dem Feuerwehrplan beigelegt ist. Diese Überprüfung ist der Feuerwehr Mainz nachzuweisen.

Rauchableitung aus Produktions- und Lagerräumen ohne Ebenen

Die Elektrolysehalle wurde nach der Industriebauverordnung (IndBauRL) von März 2000 geplant und errichtet. Gemäß Ziffer 5.6.1 ist dafür ein Rauchabzug vorgeschrieben, der eine Fläche von 2% der der Halle (600 m²) betragen muss. Die so errechneten 12 m² werden durch das Hallentor gewährleistet.

Die aktuelle IndBauRL von 2015 sieht in Ziffer 5.7.1.2 vor, dass sich der Rauchabzug im oberen Wand-Drittel der Halle befinden soll. Von dieser Vorschrift wird die Antragstellerin antragsgemäß befreit, da die gesamte Anlage fernüberwacht wird und sich dort kein Personal außer auf Kontrollgängen aufhält. Der Abweichung wird seitens der Unteren Bauaufsichtsbehörde zugestimmt (Az. 63 BI-2019-22-2).

2. Immissionsschutz

Die Anlage darf nur betrieben werden, wenn die **von ihr erzeugte Zusatzbelastung** an Geräuschen an den maßgeblichen Immissionsorten die nachfolgend dargestellten Immissionsrichtwerte nicht überschreitet:

Gewerbegebiet

tags	59 dB(A)
nachts	59 dB(A) bei Büroräumen
nachts	44 dB(A) sonstige schutzbedürftige Räume (z.B. Betriebswohnungen).

Auflösende Bedingung:

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG wird die Genehmigung unter der folgenden auflösenden Bedingung erteilt:

Die Genehmigung für den Betrieb der Anlage zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr entfällt, sobald in dem Bereich der Nachbargrundstücke Betriebswohnungen oder andere schutzbedürftige Räume errichtet werden und dort durch die Zusatzbelastung der Anlage der Immis-

sionsrichtwert von 44 dB(A) überschritten wird (siehe dazu ergänzendes Schallgutachten vom 08.08.2019 mit Isophonenkarten).

Diese Bedingung entfällt, wenn diesen Räumen aufgrund einer Sonderfallprüfung nach Nr. 3.2.2 der LAI Hinweise zur Auslegung der TA-Lärm nachts nur der Schutzanspruch der Tagzeit zukommt (LAI: Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz). Dieser Sonderfall ist bei dem zur Zeit im Bau befindlichen Bürogebäude gegeben.

Die Immissionsrichtwerte werden tagsüber an den relevanten Immissionsorten um mindestens 6 dB(A) unterschritten. Somit ist die Anlage gemäß der TA Lärm tagsüber als irrelevant einzustufen. Nachts werden die für ein Gewerbegebiet geforderten 50 dB(A) nicht eingehalten.

Entsprechend der LAI-Hinweise zur Auslegung der TA Lärm kann durch eine Sonderfallprüfung nach Nr. 3.2.2 festgestellt werden, dass benutzte Büroräume nachts nur den Schutzanspruch der Tagzeit haben. Der Schutzanspruch der ungestörten Nachtruhe entfällt. Ein solcher Fall ist hier gegeben. Die umliegenden Bürogebäude sind im Regelfall nur im Tagzeitraum in Benutzung und weisen durch die dort durchgeführten Nutzungen auch im Nachtzeitraum keine höhere Schutzbedürftigkeit als im Tagzeitraum auf. Schutzwürdige Räume in Form von Betriebswohnungen liegen bisher nicht vor, sind aber bei deren Zulassung im Nachtzeitraum mit einer Gesamtbelastung von 50 dB(A) zu bewerten.

Aufgrund der bisherigen Ansiedlungen und der nicht ermittelten Vorbelastung ist davon auszugehen, dass durch die Vorbelastung im Gewerbegebiet die zulässigen Immissionsrichtwerte ausgenutzt sind. Aus diesem Grund ist durch Auflage die Zusatzbelastung unter Berücksichtigung des Irrelevanzkriteriums (minus 6 dB(A)) entsprechend Nr. 3.2.1 der TA Lärm) anzusetzen.

3. Auflagen zum Arbeitsschutz und zur Betriebssicherheit

Gefährdungsbeurteilung

3.1 Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) sind auch die Gefährdungen, die beim Einrichten und Betreiben der Arbeitsstätte entstehen können, zu beurteilen. Unter Berücksichtigung sowohl physischer als auch psychischer Belastungsfaktoren sind u. a. die Auswirkungen der Arbeitsorganisation und der Arbeitsabläufe in der Arbeitsstätte zu betrachten. Entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung sind geeignete Schutzmaßnahmen festzulegen und umzusetzen.

3.2 Es ist sicherzustellen, dass die Gefährdungsbeurteilung fachkundig durchgeführt wird. Fachkundig beraten können insbesondere die Fachkraft für Arbeitssicherheit und der Betriebsarzt.

3.3 Den Beschäftigten sind in einer für sie verständlichen Form und Sprache ausreichende und angemessene Informationen über

- das bestimmungsgemäße Betreiben der Arbeitsstätte,
- alle gesundheits- und sicherheitsrelevanten Fragen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit,
- Maßnahmen, die zur Gewährleistung der Sicherheit und zum Schutz der Gesundheit der Beschäftigten durchgeführt werden müssen, und
- arbeitsplatzspezifische Maßnahmen

zur Verfügung zu stellen. Die Beschäftigten sind anhand dieser Informationen zu unterweisen.

3.4 Die Unterweisung der Beschäftigten muss sich auf Maßnahmen im Gefahrenfall erstrecken, insbesondere auf

- die Bedienung von Sicherheits- und Warneinrichtungen,

- die Erste Hilfe und die dazu vorgehaltenen Mittel und Einrichtungen und
- den innerbetrieblichen Verkehr.

Maßnahmen zur Brandverhütung und zum Verhalten im Brandfall, insbesondere die Nutzung der Fluchtwege und Notausgänge, sind in der Unterweisung ebenfalls zu berücksichtigen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.

3.5 Sicherheitseinrichtungen zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahren, insbesondere Sicherheitsbeleuchtung, Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtungen, Signalanlagen, Notaggregate und Notschalter sowie raumlufttechnische Anlagen sind instand zu halten und in regelmäßigen Abständen auf ihre Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen.

Art, Umfang und Fristen der erforderlichen Prüfungen sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach § 3 Abs. 1 Arbeitsstättenverordnung zu ermitteln und zu dokumentieren. Hierzu sind die anerkannten Regeln der Technik, Rechtsvorschriften, Betriebsanleitungen und andere Angaben des Herstellers heranzuziehen.

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

3.6 Das Brandschutzgutachten der Müller-BBM GmbH, Bericht Nr. M 108316/01 ist Genehmigungsbestandteil. Die Zielvorgaben ZV 1-24 sind, soweit nicht schon geschehen, umzusetzen.

3.7 Die Brandmeldung muss jederzeit sichergestellt sein, auch wenn kein Betriebspersonal anwesend ist (z. B. Abend, Wochenende).

3.8 Für Arbeitsbereiche, in denen mit Explosionsgefahren zu rechnen ist, muss ein Explosionsschutzdokument gemäß § 6 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) erstellt und regelmäßig auf Aktualität geprüft werden.

3.9 Anlagen, Geräte, Schutzsysteme und die dazugehörigen Verbindungsvorrichtungen dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn aus dem Explosionsschutzdokument hervorgeht, dass sie in explosionsgefährdeten Bereichen sicher verwendet werden können.

3.10 Explosionsgefährdete Bereiche sind mit Warnzeichen W021 „Warnung vor explosionsfähiger Atmosphäre“ nach der Technischen Regel für Arbeitsstätten „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ (ASR A1.3) zu kennzeichnen.

3.11 Leitungen und Behälter sind nach Inhaltsstoff zu kennzeichnen.

3.12 Sicherheitsrelevante Anlagenteile und Schutzeinrichtungen sind in den Plänen, im Prozessleitsystem, in den Prüf- und Wartungsplänen und in der Anlage zu kennzeichnen.

3.13 Für die Anlage und alle Sicherheitstechnischen Einrichtungen (z. B. Gaswarneinrichtungen) sind Prüf-, Inspektions- und Wartungspläne mit Fristen zu erstellen.

3.14 Eine unterbrechungsfreie (Not-)Stromversorgung für sicherheitsrelevante Anlagenteile (z.B. Schutz-, Überwachungs-, Kontroll-, Regel-, Kommunikationssysteme) ist vorzusehen.

3.15 Eine ständig sichere Kommunikationsmöglichkeit zwischen Anlage und Betriebsüberwachung (Fernüberwachung, Bereitschaftsdienst) ist sicherzustellen.

3.16 Mit Inbetriebnahme der Anlage ist eine ständig erreichbare Stelle / Person der SGD Süd, Ref. 22, Kaiserstraße 31, 55116 Mainz, mitzuteilen.

3.17 Maßnahmen zum Blitzschutz und gegen elektrostatische Aufladung sind regelmäßig zu warten und auf Wirksamkeit zu prüfen.

3.18 Die Anlage ist vor Eingriffen unbefugter Dritter, auch auf elektronischem Weg, zu schützen (z. B. Zugangskontrolle, Kameraüberwachung des Geländes, Firewall).

3.19 Die oberirdischen Behälter, Leitungen und Ausrüstungsteile sind gegen mechanische Beschädigungen zu schützen (z. B. Anfahrerschutz).

3.20 Im Freien aufgestellte Lagerbehälter für Gase müssen gegen Erwärmung durch Flammenberührung oder Strahlungswärme während einer 90-minütigen Brandeinwirkung geschützt sein.

Diese Forderung kann erfüllt werden z. B. durch

- einen Schutzabstand,
- eine Schutzwand,
- eine Erddeckung,
- eine Brandschutzdämmung oder Brandschutzisolierung,
- eine Wasserberieselung oder Wasserbeflutung.

3.21 Die Druckbehälteranlage (von der Wasserstofferzeugung bis zur Wasserstoffabfüllung, inkl. Rohrleitungen und Anlagenteilen), ist regelmäßig unter Berücksichtigung der vorgesehenen Betriebsweise durch eine zugelassene Überwachungsstelle auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellungsbedingungen und der sicheren Funktion zu überprüfen. Über das Ergebnis der Prüfung muss eine Bescheinigung vorliegen.

Für die Druckbehälteranlage sind die Prüffristen der Anlagenteile und der gesamten Anlage auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung zu ermitteln.

Bei der Festlegung der Prüffristen ist zu beachten, dass die Höchstfristen für die Anlagenteile nach § 16 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) nicht überschritten werden.

3.22 Wiederkehrende Prüfungen sind auch für die Druckbehälteranlagen „Instrumentenluft“ und „Stickstoffflaschenbündel“ durchzuführen.

3.23 Bescheinigungen der zugelassenen Überwachungsstellen und Aufzeichnungen der befähigten Personen über erfolgte Prüfungen der überwachungsbedürftigen Anlagen sind am Betriebsort in Erst- oder Zweitschrift aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.

Erlaubnis zur Montage, Installation und Betrieb der Füllanlage gemäß §18 BetrSichV

3.24 Die Füllanlage ist wiederkehrend zu prüfen. Dazu sind die Prüffristen der Anlagenteile und der gesamten Anlage auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln und festzulegen. Bei der Festlegung der Prüffristen ist zu beachten, dass die Höchstfristen nach Anhang 2 Abschnitt 4 Nr. 5 Betriebssicherheitsverordnung nicht überschritten werden. Im Rahmen der Prüfungen ist durch die zugelassene Überwachungsstelle festzustellen, ob die Fristen zutreffend festgelegt wurden. Über das Ergebnis der Prüfung ist eine Prüfbescheinigung zu erteilen.

3.25 Der Bereich der Füllanlage ist mit einer Sicherheitsbeleuchtung auszustatten. Die Beleuchtungsstärke ist auf Grund der Gefährdungsbeurteilung festzulegen, sie muss jedoch mindestens 15 Lux betragen. Bewährt hat sich ein Wert von 10% der Beleuchtungsstärke der Allgemeinbeleuchtung. Die erforderliche Beleuchtungsstärke muss innerhalb von 0,5 Sekunden erreicht werden. Diese muss mindestens für die Dauer der Unfallgefahr zur Verfügung stehen.

3.26 An der Füllanlage müssen Einrichtungen vorhanden sein, mit denen bei Schäden an beweglichen Füllleitungen ein Austreten von flüssigem Druckgas schnell unterbunden werden kann. Die Einrichtungen müssen entweder selbsttätig ansprechen oder gefahrlos aus sicherer Entfernung bedient werden können.

3.27 Für die Füllanlage muss eine Betriebsanleitung erstellt werden, die in verständlicher Form alle sicherheitstechnisch notwendigen Angaben enthält.

Sie muss den Beschäftigten jederzeit zugänglich sein.

3.28 Die Füllanlage ist mit einer Schutzzone von 5 m zu umgeben und zu kennzeichnen. In der Schutzzone dürfen sich nur Baulichkeiten und Einrichtungen befinden, die zur Füllanlage gehören; brennbare Stoffe dürfen nicht gelagert werden, Zündquellen nicht vorhanden sein.

3.29 Die Druckbehälter müssen für eine wiederkehrende Prüfung zugänglich sein.

3.30 Für die Hilfeleistung im Gefahrenfalle müssen die erforderlichen Schutzausrüstungen und Rettungseinrichtungen außerhalb gefährdeter Bereiche, jedoch schnell erreichbar, vorhanden sein.

3.31 Vom Betreiber sind Kontrollaufzeichnungen zu führen.

3.32 Für die Anlage ist ein Alarm- und Gefahrenabwehrplan zu erstellen. Die Notfallplanung ist mit der Feuerwehr abzustimmen und zu dokumentieren.

3.33 Absperrrichtungen, die selten betätigt werden, sind in angemessenen Zeitabständen auf Gangbarkeit zu prüfen.

3.34 Bewegliche Leitungen müssen in regelmäßigen Abständen auf ihren betriebssicheren Zustand geprüft werden. Über die Prüfung ist Protokoll zu führen. Die Protokolle sind am Betriebsort aufzubewahren.

3.35 Die Ausführung des Ex-Schutzes, des Blitzschutzes und des Potentialausgleichs sind regelmäßig überprüfen zu lassen.

3.36 Die ausgestellten Prüfbescheinigungen sind am Betriebsort aufzubewahren.

3.37 Die sicherheitsrelevanten MSR-Einrichtungen sind hinsichtlich Eignung, Verschaltung und Funktion regelmäßig zu prüfen. Dabei müssen insbesondere die Funktion der MSR-Schutzeinrichtungen und die Einhaltung der technischen Dichtheit gewährleistet bleiben.

3.38 Die Anforderungen, insbesondere Ziffer 6, der Gutachterlichen Äußerung – Protokoll Nummer 117525 Rev. 1 der TÜV Industrie Service GmbH vom 03.06.2019 sind zu beachten.

4. Auflagen zum Abwasser

4.1 Die für den ordnungsgemäßen und bescheidskonformen Betrieb notwendigen Mess- und Steuereinrichtungen sind regelmäßig gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik und gemäß Herstellervorgaben zu überprüfen, zu kalibrieren und zu betreiben.

4.2 Jede emissions- auch teilstromrelevante Betriebsstörung ist unverzüglich der Genehmigungsbehörde sowie der von der Einleitung betroffenen kommunalen Gebietskörperschaft anzuzeigen.

Dabei sind Art, Umfang und Ort des Ereignisses so genau wie möglich anzugeben. Es sind unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig und geeignet sind, Schaden abzuwenden oder zu mindern. Spätestens zwei Wochen nach Ende der Störung sind der Genehmigungsbehörde und der

betroffenen kommunalen Gebietskörperschaft ein schriftlicher Bericht vorzulegen, der mindestens folgende Angaben umfassen muss:

Darstellung des Ereignisses mit Angabe der ermittelten Ursachen, Auswirkungen auf Abwasseranlagen, getroffene Sofortmaßnahmen, vorgesehene Maßnahmen zur Beseitigung der Folgen und zur künftigen Vermeidung gleicher oder ähnlicher Vorfälle mit Zeitangaben für die Realisierung

4.3 Der ordnungsgemäße Zustand des Kanalnetzes ist gemäß § 4 SÜVOA regelmäßig zu überprüfen. Für die Dokumentation der Ergebnisse über die Untersuchungen von Abwasserkanälen und -leitungen ist die Anlage 7 zur SÜVOA zu verwenden. Diese ist der SGD Süd -Referat 31- jährlich zum 10. März vorzulegen. Erstmalig sind die Untersuchungsergebnisse nach 10 Jahren nach der Inbetriebnahme - im Jahr 2024 - vorzulegen.

4.4 Änderungen in betrieblichen Produktionsverfahren sowie die Aufnahme von neuen Produktionen, die zu einer höheren oder wesentlich geringeren Abwasserbelastung führen, sind der Genehmigungsbehörde rechtzeitig vorher anzuzeigen. Anzuzeigen sind auch Abwasserströme aus Herkunftsbereichen, die künftig zusätzlich anfallen und wasserrechtlich nach § 59 WHG noch nicht behandelt sind.

Hinweis: Der Genehmigungsbehörde ist der ungehinderte Zugang zu den Anlagen jederzeit zu gewähren. Der Betreiber bleibt verpflichtet, eine behördliche Überwachung der Anlagen jederzeit zu dulden, sowie die erforderlichen Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen, sowie technische Ermittlungen und Prüfungen zu gestatten.

5. Auflagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffe

Grundsätzlich müssen Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Behandeln wassergefährdender Stoffe sowie Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe so beschaffen und errichtet sein sowie unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist (§ 62 WHG).

Laut Anlagenübersicht nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV, Kapitel 3) sind alle Anlagen des Energieparks Mainz in die Gefährdungsstufe A eingestuft. Somit bestehen keinerlei Prüfpflichten. Sollten sich hierzu Änderungen ergeben, sind diese bei der unteren Wasserbehörde Mainz anzuzeigen.

Es ist eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen und einzuhalten. Die Betriebsanweisung hat Handlungsanweisungen für Kontrollen im bestimmungsgemäßen Betrieb und für Maßnahmen im gestörten Betrieb zu enthalten, insbesondere über In- und Außerbetriebnahme, Instandhaltung, Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen, Beseitigung von Störungen, Handhabung von Leckagen. Sie muss dem Bedienungspersonal jederzeit zugänglich sein. Das Personal ist anhand der Betriebsanweisung zu unterweisen.

Schadensfälle und Betriebsstörungen sind unverzüglich der zuständigen unteren Wasserbehörde der Stadtverwaltung Mainz, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden, sofern ausgetretene wassergefährdende Stoffe in ein Gewässer, eine Abwasseranlage oder in den Boden einzudringen drohen.

Bei Schadensfällen und Betriebsstörungen sind die betreffenden Anlagen unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, sofern eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann.

6. Naturschutzfachliche Auflagen

Der Nachweis über die Einhaltung der Festsetzungen des Bebauungsplans He 116 wurde erbracht.

Bepflanzungsplan

Der Bepflanzungsplan vom 05.06.2019 im Maßstab 1:500 belegt, dass die Festsetzungen Nr. 1.9.1, 1.9.2 und 1.9.3 des Bebauungsplans He 116 bei Umsetzung der hier dargestellten Pflanzmaßnahmen eingehalten werden.

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen daher keine Bedenken gegen einen dauerhaften Betrieb der beantragten Anlage, wenn folgende Auflagen erfüllt werden:

- 6.1 Der Bepflanzungsplan vom 05.06.2019 im Maßstab 1:500 ist Bestandteil der Genehmigung.
- 6.2 Die Begrünungs- und Bepflanzungsmaßnahmen sind unmittelbar nach Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, spätestens in der folgenden Pflanzperiode, umzusetzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.
- 6.3 Die Pflanzmaßnahmen sind dem Grün- und Umweltamt anzuzeigen.
- 6.4 Vor Pflanzung der zwei Bäume im Südosten des Grundstückes ist zu prüfen, ob aufgrund des geringen Abstandes zu den vorhandenen Kanälen und Leitungen Schutzmaßnahmen wie z. B. der Einsatz von Wurzelsperren, Trennwänden oder wurzelundurchlässigen Kunststoffbahnen erforderlich sind.

Hinweis

Prüfung der UVPG-Pflicht nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Gemäß § 9 UVPG in Verbindung mit der Nr. 4.2 des Anhangs 1 ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich. Auf Grund der Art der Anlage und der vom Antragsteller im Genehmigungsantrag dargestellten Maßnahmen ist davon auszugehen, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind. Im Rahmen der hier durchgeführten allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls für das Vorhaben nach der Nummer 4.2 in der Anlage 1 zum UVPG wurden die zu erwartenden Auswirkungen als nicht erheblich angesehen. Damit besteht aus Sicht der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstellen Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz und Gewerbeaufsicht das Erfordernis zur Durchführung einer UVP gem. § 9 UVPG des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) nicht.

IV. Sonstige Regelungen

1. Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Wirtschaftspark Mainz-Süd-2. Änderung“

Die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Wirtschaftspark Mainz-Süd-2. Änderung“ (He 116/2Ä) zur Art der baulichen Nutzung nach Ziff. 1.1.1. der Begründung des Bebauungsplans wird gemäß § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) hiermit erteilt.

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans He 116/2Ä, der seit dem 19.05.2005 rechtskräftig ist und hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung ein Gewerbegebiet (GE) festsetzt. Regelmäßig sind hier Gewerbebetriebe zulässig, die nicht erheblich belästigend sind (§ 8 Baunutzungsverordnung [BauNVO]). Es ist davon auszugehen, dass es sich um einen Betrieb handelt, der kein nicht wesentlich störender Betrieb ist, da er in der Nacht nicht gebietsverträgliche Schallimmissionen verursacht. Er ist einem Gewerbegebiet daher nicht regelmäßig zulässig ist.

Die Anlage kann dennoch bauplanungsrechtlich zugelassen werden, wenn eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans nach der Art der Nutzung erteilt werden kann.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung hat Konzentrationswirkung (§ 13 BImSchG). Sie schließt andere behördliche Entscheidungen und damit auch die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans gemäß § 31 Baugesetzbuch mit ein. Ein eigenständiges Verwaltungsverfahren ist dafür nicht erforderlich.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans He 116 liegen vor:

1.1 Vorliegen eines Sonderfalls

Erste Voraussetzung ist das Vorliegen eines Sonderfalls, der nicht für jedes der Baugrundstücke im Plangebiet gegeben ist und nur im Wege der Planänderung beseitigt werden kann.

Hier liegen mehrere grundstückspezifische Umstände vor.

- Die Anlage muss in der Nachbarschaft von Windenergieanlagen errichtet werden.

- In der Nähe befindet sich die Einspeisestelle ins Ferngasnetz.

Die Anlage kann nicht an jedem beliebigen Standort errichtet werden. Sie muss entsprechend den besonderen Bedingungen der Erzeugung regenerativer Energien betrieben werden können. Physikalische Netz- und Erzeugungsüberschüsse müssen möglichst am Ort der Erzeugung aufgenommen und dort in Wasserstoff umgewandelt werden können, um die Netzstabilität zu verbessern und die Belastung der Stromerzeugungsanlagen durch Abregelungen zu verringern. Das setzt eine räumliche Nähe zu den Erzeugungsanlagen voraus. Von genauso großer Bedeutung ist die Nähe zu einer für die Einspeisung von Wasserstoff tauglichen Erdgasleitung. Eine solche Einspeisungsmöglichkeit ist vorliegend mit der Kommunalgasleitung zum Stadtteil Mainz-Ebersheim gegeben. Wegen dieser Rahmenbedingungen wird im Schrifttum die Auffassung vertreten, derartige Anlagen seien ortgebunden und privilegiert im Sinne des § 35 Abs.1 Nr.3 BauGB; (Bringwart, Rechtsfragen bei der Zulassung von Elektrolyseuranlagen, Stand: Oktober 2017).

1.2 Einhaltung der Grundzüge der Planung

Die Befreiung von den Festsetzungen der Nutzungsart nach § 8 BauNVO darf nicht die Grundzüge der Planung, also die des Bebauungsplans „Wirtschaftspark Mainz-Süd (He 116)“ berühren.

Festsetzungen, die die Grundkonzeption der Planung tragen, sind die nach der Art der baulichen Nutzung, dem Maß der baulichen Nutzung und nach der Baudichte.

Ob die Grundzüge einer Planung durch die Abweichung der Art der baulichen Nutzung wie vorliegend berührt werden, hängt von den konkreten Umständen des Gebietes, insbesondere auch von seiner Umgebung ab. Es muss daher geklärt werden, ob es zum Grundkonzept des Bebauungsplans He 116 gehört, generell solche Anlagen auszuschließen, die nachts zu höheren Beurteilungspegeln als 50 dB(A) führen.

Der He 116 dient ausweislich seiner Begründung der Unterbringung aller Nutzungen im Sinne des § 8 BauNVO. Es sind ausdrücklich Betriebswohnungen als Ausnahme zugelassen. Soweit diese Wohnungen Beurteilungspegeln von 50 dB(A) und mehr in der Nacht ausgesetzt sind, sieht der Plan passive Schallschutzmaßnahmen vor, die einerseits den Nachtbetrieb ermöglichen andererseits aber den Betriebswohnungen ausreichend Schutz bieten. Der Plan geht ferner davon aus, dass ein Immissionsrichtwert von 50 dB(A) nachts nur zum Schutz des betriebsbezogenen Wohnens einzuhalten ist. Wenn keine schutzwürdigen Bebauungen betroffen sind, soll keine höhere Schutzwürdigkeit als am Tag angesetzt werden (Seite 13 der Begründung). Soweit keine in der Nacht schutzbedürftigen Betriebswohnungen betroffen oder soweit diese entsprechend geschützt sind, toleriert der Plan daher auch höhere Immissionsbelastungen als 50 dB(A). Es ist also **nicht** das Grundkonzept des Bebauungsplans, im gesamten Geltungsbereich nachts einen Beurteilungspegel von 50 dB(A) sicherzustellen.

Das wirft die Frage auf, ob es zu den Grundzügen der Planung gehört, dass in dem Teilbereich des Gewerbegebietes, in dem ausnahmsweise Betriebswohnungen ohne zusätzliche Vorkehrungen zugelassen werden können, von den allgemein zulässigen Gewerbebetrieben zum Schutz der Betriebswohnungen nachts zwingend ein Beurteilungspegel von 50 dB(A) einzuhalten ist. Eine ausdrückliche Festsetzung in diesem Sinne (etwa ein nächtliches Geräuschkontingent nach DIN 45691) enthält der Bebauungsplan nicht. Dazu führt auch die ausnahmsweise Zulässigkeit von Betriebswohnungen nach § 8 Abs.3 BauNVO nicht. Denn würde die Anlage nur am Tag betrieben und wären allein die Immissionsrichtwerte am Tag maßgeblich, wäre die Anlage im Sinne einer eingeschränkten Typisierungslehre atypisch und in einem Gewerbegebiet zulässig. Nichts anderes würde gelten, wenn sich auf den von den Anlagenimmissionen betroffenen Grundstücken im Gewerbegebiet Gebäude ohne Betriebswohnungen (etwa Büronutzungen) befänden. Auch in diesem Fall müsste bei der Zulassung der Anlage der Immissionsrichtwert der TA Lärm in der Nacht nicht eingehalten werden, im nachtszeitraum schutzbedürftig sind nämlich nur solche Aufenthaltsräume, die auch nachts genutzt werden. Da

schutzbedürftige Aufenthaltsräume in gewerblich genutzten Vorhaben (Büros) nachts nicht genutzt werden, sind in dem beschriebenen Fall nur die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für den Tag maßgebend. Die Anlage könnte bei einer Umgebungsbebauung ohne Betriebswohnungen also auch nachts betrieben werden, solange die Beurteilungspegel den für Gewerbebetriebe maßgeblichen Immissionsrichtwert von 65 dB(A) nicht übersteigen. Die Anlage ist in einem solchen Fall ohne weiteres mit dem konkret festgesetzten Gewerbegebiet verträglich und müsste gemäß § 8 Abs. 2 BauNVO planungsrechtlich zugelassen werden. Von dieser Rechtslage geht auch die Begründung des Bebauungsplans aus (S 12 – 13 Begründung „He 116“). Die ausnahmsweise Zulassung von Betriebswohnungen führt also nicht zwingend dazu, dass im Gewerbegebiet keine Betriebe zugelassen werden dürfen, die auf den Nachbargrundstücken Beurteilungspegel von mehr als 50 dB(A) in der Nacht verursachen. Das hängt immer davon ab, ob und wie die jeweiligen Nachbargrundstücke bebaut sind. Das zeigt, dass in einem Gewerbegebiet der generelle Ausschluss von Betrieben, die nachts Immissionen von mehr als 50 dB(A) aber weniger als 65 dB(A) verursachen, noch nicht einmal dieser Gebietsart zwingend immanent ist. Die ausnahmsweise Zulassung eines Gewerbebetriebes, der nachts auf angrenzenden Grundstücken zu höheren Beurteilungspegeln als 50 dB(A) führt, berührt daher nicht die Grundzüge der Planung.

1.3 Vereinbarkeit mit den öffentlichen Belangen und nachbarlichen Interessen

Eine weitere Voraussetzung für die Befreiung ist, dass die Abweichung auch unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Es besteht ein öffentliches Interesse an gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB). Der Belang der gesunden Arbeitsverhältnisse ist nicht betroffen, denn der maßgebliche Immissionsrichtwert von 65 dB(A) für den Tag wird von der Anlage unterschritten.

Die Überschreitung der nächtlichen Immissionsrichtwerte der TA Lärm wirkt sich derzeit nicht aus, da keine schutzwürdige Bebauung auf einem betroffenen Nachbargrundstücken besteht. Sollte zukünftig eine schutzbedürftige Bebauung im Einwirkungsbereich der Anlage entstehen, ist der Betrieb der Anlage nur dann zulässig, wenn die Immissionsrichtwerte an dem Immissionsort „schutzbedürftige Bebauung“ gemäß TA Lärm eingehalten wird (auflösende Bedingung). Daher liegen keine öffentlichen Belange vor, die nachteilig betroffen sind.

1.4 Nachbarliche Interessen

Die Abweichung muss ferner unter Würdigung der nachbarlichen Interessen erteilt werden.

1.4.1 Nachbarschützende Festsetzungen

Nachbarliche Interessen sind berührt, wenn die Festsetzung, von der befreit werden soll, nachbarschützenden Charakter hat. Dann scheidet eine Befreiung regelmäßig aus. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Nachbarn im Falle der Befreiung weder von dem Vorhaben selbst noch von dessen zu erwartenden Folgewirkungen nennenswert beeinträchtigt werden können.

1.4.2 Abwägungsbeachtlichkeit im Hinblick auf private Belange

Die nachbarlichen Interessen gehen aber über die Einhaltung der nachbarschützenden Festsetzungen des Bebauungsplans hinaus. Zu ihnen gehören alle Interessen, die nach den planungsrechtlichen Grundsätzen des § 1 Abs. 6 und 7 BauGB in Bezug auf private Belange abwägungsbeachtlich sind. Zu berücksichtigen sind auch Festsetzungen, von denen die Nachbarn tatsächlich begünstigt werden. Da der Plan gerade unter Nachbarn einen Ausgleich der Nutzungsinteressen bezweckt, kommt es

darauf an, ob die Abweichung von einer solchen tatsächlich begünstigenden Festsetzung diesen Interessenausgleich erheblich stören würde. Auch das ist eine Frage des Einzelfalls. Sie bestimmt sich nach den Anforderungen des bauplanungsrechtlichen Rücksichtnahmegebots.

Damit gelten bei der Abweichung von nachbarschützenden Vorschriften strengere Anforderungen als bei einer Abweichung von nicht nachbarschützenden Festsetzungen.

1.4.3 Gebietserhaltungsanspruch als nachbarschützende Festsetzung

Im vorliegenden Fall soll die Befreiung eine Abweichung von den Festsetzungen zur Nutzungsart ermöglichen. Diese Festsetzungen zur Baugebietsart sind nachbarschützend. Die im Plangebiet liegenden Nachbarn haben einen Anspruch auf Erhaltung des Gebietscharakters. Er ist darauf gerichtet, dass keine Vorhaben genehmigt werden, die nach ihrer Nutzungsart im GE nicht zulässig sind. Eine unzumutbare Beeinträchtigung der Nachbarn ist nicht erforderlich.

Daher berührt eine Befreiung von nachbarschützenden Vorschriften nachbarliche Interessen und scheidet grundsätzlich aus, es sei denn, die Nachbarn können im Falle der Befreiung weder von dem Vorhaben selbst noch von dessen zu erwartenden Folgewirkungen nennenswert beeinträchtigt werden.

1.4.4 Keine nennenswerte Beeinträchtigung durch Anlagenzulassung

Es spricht eine hohe bis sehr hohe Wahrscheinlichkeit dafür, dass die Rechtsprechung einen solchen Ausnahmefall bejahen dürfte. Nennenswerte Auswirkungen gehen von dem Vorhaben nicht aus, weil durch die auflösende Bedingung des nächtlichen Betriebs der Anlage sichergestellt ist, dass außerhalb des Betriebsgeländes keine unzumutbaren Lärmimmissionen auftreten werden. Der nachbarschaftliche Ausgleich wird also nicht in Frage gestellt. Es kommt hinzu, dass der Bebauungsplan zu erkennen gibt, dass in seinem Geltungsbereich der Immissionsrichtwert von 50 dB(A) überschritten werden kann, wenn dem Schutz von Betriebswohnungen Rechnung getragen ist. Dieses Ziel wird durch die auflösende Bedingung erreicht. Ebenso wenig ist ersichtlich, dass das Vorhaben Folgewirkungen auslöst, die zu einer die Nachbarschaft benachteiligenden weiteren Umstrukturierung des Gebiets führen werden. Zulässig ist das Vorhaben nur, weil es durch die o. g. auflösende Bedingung außerhalb des Grundstücks keine unzumutbaren Störungen nachts verursachen kann. Die Gründe für das Vorliegen eines Sonderfalls wurden bereits weiter oben dargelegt. Insofern unterscheidet es sich nicht von anderen Vorhaben, die gebietstypisch sind. Es ist daher nicht geeignet, die Struktur des Plangebiets nachteilig zu verändern. Die Abweichung ist daher auch mit den nachbarlichen Interessen vereinbar.

1.5 Vorliegen eines Befreiungsgrundes

Weitere Voraussetzung für die Erteilung einer Befreiung ist das Vorliegen eines Befreiungsgrundes.

1.5.1 Gründe des Wohls der Allgemeinheit (§ 31 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)

Eine Befreiung kann erteilt werden, wenn dies Gründe des Wohls der Allgemeinheit erfordern (§ 31 Abs. 2 Nr. 1 BauGB).

1.5.1.1 Öffentliche Interessen

Die Gründe des Wohls der Allgemeinheit beschränken sich nicht auf spezifisch bodenrechtliche Belange. Sie erfassen alle öffentlichen Interessen.

Zu den Gründen des Wohls der Allgemeinheit gehören die Belange der Versorgung mit Energie (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 e BauGB) und auch die Belange des Umweltschutzes, soweit es um die Nutzung erneuerbarer Energie und die effiziente Energienutzung geht (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 f BauGB) geht. Klima- und umweltgerechte Energieversorgung ist daher ein typischer öffentlicher Belang, der eine Befreiung rechtfertigen kann.

1.5.1.2 Erforderlichkeit der Abweichung

Voraussetzung ist weiter, dass dieser Belang die Befreiung erfordert. Es reicht einerseits nicht, dass die Befreiung für diesen Belang dienlich ist. Andererseits muss die Befreiung auch nicht das einzige Mittel sein, um dem Belang Rechnung zu tragen. Es genügt, wenn es zur Wahrung der Gemeinwohlbelange vernünftigerweise geboten ist, das Vorhaben an der vorgesehenen Stelle Mithilfe einer Befreiung zu verwirklichen.

1.5.1.3 Abweichung zugunsten der Power-to-Gas-Anlage

Die dauerhafte Zulassung der Power-to-Gas-Anlage dient Gründen des Allgemeinwohls. In ihr werden Überschüsse der durch einen benachbarten Windpark erzeugten Energie in Wasserstoff umgewandelt, der als alternativer Kraftstoff für Kfz bzw. mit Hilfe der Methanisierung für das Gasnetz genutzt werden soll. Damit dient das Vorhaben sowohl der Nutzung erneuerbarer Energien als auch einem effizienten Energieeinsatz. Ausweislich der Begründung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 30.09.2104 ist die Anlage auf eine besondere Nähe zu den Windenergieanlagen angewiesen, damit die überschüssige Energie direkt eingespeist werden kann. Zudem liegt ein Einspeisepunkt einer Gasfernleitung in der Nähe. Deswegen kann auf eine aufwendige Leitungsverlegung für die Einspeisung verzichtet werden. Es ist vernünftigerweise geboten, die Anlage gerade am vorgesehenen Standort zu verwirklichen. Der Befreiungstatbestand des § 31 Abs. 2 Nr. 1 BauGB liegt daher vor.

1.5.2 Städtebauliche Vertretbarkeit (§ 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)

Als weiterer Befreiungstatbestand kommt die städtebauliche Vertretbarkeit der Abweichung in Betracht (§ 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB).

1.5.2.1 Maßstab: Zulässiger Bebauungsplaninhalt

Was im Sinne des § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB städtebaulich vertretbar ist, beurteilt sich danach, ob die Abweichung ein nach § 1 BauGB zulässiger Inhalt des Bebauungsplans sein könnte.

Ob eine Abweichung städtebaulich vertretbar ist, ist ebenfalls nicht abstrakt zu beurteilen. Dies bestimmt sich anhand der konkreten Gegebenheiten und danach, ob das Leitbild einer geordneten städtebaulichen Entwicklung gewahrt bleibt, das dem Bebauungsplan zugrunde liegt, von dessen Festsetzungen abgewichen werden soll.

1.5.2.2 Vertretbarkeit der Anlagenzulassung

Nach diesen Kriterien ist die Abweichung vorliegend städtebaulich vertretbar. Bei der zuzulassenden Anlage handelt es sich um eine Nutzung, die im Gewerbegebiet – abgesehen von ihren nächtlichen Lärmimmissionen – grundsätzlich zulässig wäre. Die geordnete städtebauliche Entwicklung wird nicht berührt. So könnte eine Bebauungsplanänderung im Einwirkungsbereich der Anlage Betriebs-

wohnungen ausschließen. Damit wäre im Einwirkungsbereich der Anlage zum Schutz von Betriebswohnungen der Immissionsrichtwert von 50 dB(A) nachts nicht mehr maßgebend. Gewichtige Gründe, die dem entgegenstünden, sind nicht ersichtlich.

1.6 Ermessensfehlerfreie Entscheidung über die Befreiung

Obwohl die Abweichung die Grundzüge der Planung nicht berührt sowie auch unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist, und obwohl die Befreiungsgründe des § 31 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 BauGB vorliegen, hat die Antragstellerin Linde AG keinen Anspruch auf diese Befreiung. Sie steht im Ermessen der Genehmigungsbehörde.

1.6.1 Gründe mit städtebaulichem Bezug

Das Ermessen ist dem Zweck der Ermächtigung entsprechend auszuüben (§ 40 Verwaltungsverfahrensgesetz). Für die Ermessenserwägungen kommen nur Gründe mit städtebaulichem Bezug in Betracht.

Das Ermessen kann auch auf Null reduziert sein. Für seine Ausübung besteht wenig Raum, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung gegeben sind und dem Vorhaben nicht zumindest gleichgewichtige Belange entgegenstehen.

1.6.2 Fehlen entgegenstehender Gründe

Aus den Unterlagen ist nicht ersichtlich, dass vorliegend Gründe mit städtebaulichem Bezug dem Vorhaben entgegenstehen. Für die Abweichung sprechen dagegen Gründe von einigem Gewicht (Nutzung erneuerbarer Energie, effiziente Energienutzung). Das spricht dafür, dass das Ermessen der Behörde eingeschränkt, möglicherweise sogar auf Null reduziert ist.

Prüfergebnis § 31 Abs. 2 BauGB

Als Ergebnis wird festgehalten: Der Energiepark Mainz kann nach den vorliegenden Unterlagen im Wege der Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans zur Nutzungsart zugelassen werden. Ein Sonderfall liegt vor. Die Abweichung berührt nicht die Grundzüge der Planung. Obwohl von einer nachbarschaftlichen Festsetzung abgewichen wird, ist die Abweichung unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar. Befreiungsgründe sind gegeben, es liegt sowohl der Befreiungsgrund des Erfordernisses durch Gründe des Gemeinwohls als auch der städtebaulichen Vertretbarkeit der Abweichung vor. Angesichts des Vorliegens der Voraussetzungen des § 31 Abs. 2 BauGB und im Hinblick darauf, dass einer Befreiung entgegenstehende Belange nicht ersichtlich sind, sprechen gewichtige Gründe für eine Ermessensreduzierung der Genehmigungsbehörde bei der Entscheidung über die Befreiung.

Begründung

zu I.

Die Antragstellerin legte am 10.12.2018 den Antrag vom 05.12.2018 nach § 4 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der 4.BImSchV auf den unbefristeten Betrieb des Energieparks Mainz vor.

Die Anlage wurde am 30.09.2014 als Forschungsanlage zur Wasserstoffgewinnung mittels eines elektrolytischen Herstellungsverfahrens sowie der Speicherung von Wasserstoff, der Einspeisung ins örtliche Erdgasnetz, beziehungsweise der Abfüllung in Trailerfahrzeuge genehmigt. Die Genehmigung erging gemäß § 2 Abs. 3 der 4. BImSchV als Probetrieb befristet für drei Jahre ab Betriebsbeginn (01.09.2015 bis 31.08.2018) und wurde am 07.02.2018 auf Antrag vom 18.12.2017 um ein weiteres Jahr verlängert, so dass die Genehmigung des Probetriebs endgültig zum 31.08.2019 endet. Die Anlage ist infolgedessen bereits errichtet und wird laufend betrieben.

Die Voraussetzungen zum Erlass der beantragten Genehmigung liegen vor.

1. Zuständigkeit

Die Stadt Mainz ist zum Erlass dieses Bescheides örtlich und sachlich gemäß § 1 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) und der Anlage 1 der ImSchZuVO Ziffer 1.1.1.5 zuständig.

2. Genehmigungspflicht, Verfahren

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbedürftigkeit der Anlage ergibt sich aus § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG i. V. m. dem Anhang der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV -.

Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG ist die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Masse geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen sowie von ortsfesten Abfallentsorgungsanlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen genehmigungsbedürftig.

Die Genehmigungsbedürftigkeit ist im Anhang zur 4.BImSchV ausdrücklich genannt und lautet wie folgt:

- Anlagen zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang, ausgenommen Anlagen zur Erzeugung oder Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe, zur Herstellung von Gasen wie Ammoniak, Chlor und Chlorwasserstoff, Fluor und Fluorwasserstoff, Kohlenstoffoxiden, Schwefelverbindungen, Stickstoffoxiden, **Wasserstoff**, Schwefeldioxid, Phosgen (vgl. Ziffer 4.1.12 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) und
- Anlagen, die der Lagerung von Flüssigkeiten dienen, ausgenommen Anlagen, die von Nummer 9.3 erfasst werden, mit einem Fassungsvermögen von den in Spalte 3 der Stoffliste (Anhang 2) bis weniger als den in Spalte 4 der Anlage ausgewiesenen Mengen (hier: 3.700 kg).

Die Genehmigungspflicht erstreckt sich dabei auf alle Anlagenteile und Verfahrensschritte, die zum Betrieb notwendig sind und deren Nebeneinrichtungen, die mit den Anlagenteilen und Verfahrensschritten in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehen und immissionsrelevant sein können.

Die Genehmigung war in einem öffentlichen Verfahren zu erteilen, da die betreffende Anlage in Spalte C des Anhangs 1 zur 4. BImSchV mit dem Buchstaben „G“ gekennzeichnet ist (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 b der 4 BImSchV, § 10 BImSchG).

Die Behörden und Ämter, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, wurden gehört.

3. Genehmigungsfähigkeit

Die Genehmigung war zu erteilen, da bei antragsgemäßer Errichtung und Betrieb der Anlage und bei Einhaltung der Nebenbestimmungen dieses Bescheides die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG vorliegen.

Die Grundpflichten des § 5 BImSchG sowie die besonderen Pflichten der auf Grund von § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen werden erfüllt.

Auch die übrigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Belange stehen nicht entgegen.

Nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen, Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden, und Energie sparsam und effizient verwendet wird (Grundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BImSchG).

Genehmigungspflichtige Anlagen sind ferner so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können, vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist (Grundpflichten des § 5 Abs. 3 BImSchG, Nachsorgepflichten).

Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 5 Abs. Nr. 2 BImSchG)

a) Lärmschutz

Im Bereich des Lärmschutzes wurde der Antrag und insbesondere die Schalltechnische Untersuchung von der IBAS Ingenieurgesellschaft mbH unter Zugrundelegung der Regelungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm- vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503) geprüft. Die TA Lärm dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen solche schädlichen Umwelteinwirkungen wie es gemäß § 5 Abs. 2 BImSchG geboten ist.

Die Schalltechnische Untersuchung und die darin enthaltenen Schallmessungen vom 14.03.2019 wurden geprüft; sie entsprechen den Vorgaben der TA Lärm und sie sind Bestandteil der Genehmigung.

Daraus ergibt sich:

Die darin vorgeschriebenen Immissionsrichtwerte für Gewerbegebiete betragen für den Tagwert (6:00 bis 22:00 Uhr) 65 dB(A) und werden unterschritten, da an den maßgeblichen Immissionsorten 58 dB(A) gemessen wurden. Im Nachtbetrieb (22:00 bis 6:00 Uhr) wird der Immissionsrichtwert für Gewerbegebiete von 50 dB(A) überschritten, aber nur dann, wenn eine schutzwürdige Bebauung den Schutz der Nachtruhe erforderlich macht. Dies würde insbesondere dann eintreten, wenn Betreiberwohnungen, die gemäß Bebauungsplan He 116 zulässig sind, in der Nachbarschaft errichtet würden. Wenn dies nicht der Fall ist, gilt auch in der Nacht der zulässige Tageswert von 65 dB(A).

Die Anlage darf nur betrieben werden, wenn die von ihr erzeugte Zusatzbelastung an Geräuschen an den maßgeblichen Immissionsorten die nachfolgend dargestellten Immissionsrichtwerte nicht überschreitet:

Gewerbegebiet

tags: 59 dB(A)

nachts: 59 dB(A) bei Büroräumen

44 dB(A) sonstige schutzbedürftige Räume (z.B. Betriebswohnungen).

b) Schutz vor Luftverunreinigungen

Es liegen keine Emissionen von luftverunreinigenden Stoffen nach Technischer Anleitung Luft vor. Freiwerdender Sauerstoff und Wasserstoff werden getrennt voneinander und kontrolliert in die Atmosphäre abgegeben.

c) Schutz vor Geruchsbelästigungen

Durch die Anlage entstehen keine Geruchsbelästigungen.

d) Abfälle (§ 5 Abs. Nr. 3 BImSchG)

Abfall fällt betriebsbedingt nicht an.

e) Energienutzung (§ 5 Abs. Nr. 4 BImSchG)

Der Betrieb ist so zu führen, dass hohe energetische Wirkungsgrade erreicht werden, Energieverluste eingeschränkt und anfallende Energie genutzt wird. Eine Rechtsverordnung der Bundesregierung, wonach der Einsatz von Energie bestimmten Anforderungen entsprechen muss, wurde noch nicht erlassen.

f) Sonstige Gefahren

Soweit neben Umwelteinwirkungen von der Anlage sonstige Gefahren ausgehen, wurden dazu die Stellungnahmen der Fachbehörden eingeholt und durch Auflagen die erforderlichen Vorkehrungen getroffen.

§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG verlangt insofern allerdings keinen absoluten Schutz. Er verlangt nicht, dass jedes nur denkbare Risiko der Herbeiführung von schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren ausgeschlossen sein muss. Risiken, die als solche erkannt sind, müssen nur mit hinreichender, dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen sein.

g) Störfallverordnung (12. BImSchV)

Die Anlage unterliegt nicht den Bestimmungen der Störfallverordnung (12. BImSchV).

h) Baurecht, Raumordnung

Bauplanungsrecht:

Das geplante Vorhaben befindet sich im gültigen Bebauungsplan He 116.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Energieparks Mainz bestimmt sich nach § 30 (Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans).

i) Naturschutz und Landschaftspflege

Der Nachweis über die Einhaltung der Festsetzungen des Bebauungsplans He 116 wurden erbracht. Der Bepflanzungsplan vom 05.06.2019 im Maßstab 1:500 belegt, dass die Festsetzungen Nr. 1.9.1, 1.9.2 und 1.9.3 des Bebauungsplans He 116 mit der Umsetzung der dargestellten Pflanzmaßnahmen eingehalten werden.

j) UVP-Pflicht entfällt

Die vorgelegte allgemeine Vorprüfung zur Umweltverträglichkeitsprüfung aufgrund der Anlage 1 (Nr. 4.2 Spalte 2) zum UVPG wurde geprüft. Es wurde festgestellt, dass die Verpflichtung, eine UVP durchzuführen, nicht besteht.

Bei der Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter sind anlagebezogen keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, einschließlich der Gesundheit, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden und Fläche, Wasser, Klima und Luft sowie Landschaft zu prognostizieren; die Anlage ist bereits gebaut und die Kompensation der Eingriffe erfolgt durch die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen und grünordnerischen Festsetzungen des Bebauungsplans He 116.

k) Bodenschutz (Hinweis)

Für das im Betreff genannte Baugrundstück liegen im Bodeninformationssystem Rheinland-Pfalz (BIS RP), Bodenschutzkataster (BoKat) keine Eintragungen vor, ebenso sind der unteren Bodenschutzbehörde dort keine Altablagerungen bekannt.

Es sind keine Altstandorte, Altablagerungen, Verdachtsflächen, schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten bekannt.

Auch aus den Antragsunterlagen und den vorliegenden Erkenntnissen der unteren Bodenschutzbehörde ergaben sich keine Hinweise auf möglicherweise vorliegende schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Bodenbelastungen.

zu II.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung wird auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gestützt.

Auf Antrag der Firma Linde Gas Produktionsgesellschaft mbH, vertreten durch den Bereichsleiter Genehmigungen, Herr Dr. Joachim Richter, wird die erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung für sofort vollziehbar erklärt.

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung eines Verwaltungsaktes angeordnet werden, wenn dies im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten liegt. Zuständig für die Anordnung der sofortigen Vollziehung einer Genehmigung ist gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO die Behörde, die die Genehmigung erlassen hat. Damit richtet sich die Zuständigkeit für die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach der Zuständigkeit zum Erlass des zugrundeliegenden Verwaltungsaktes, in diesem Fall die Untere Immissionsschutzbehörde der Stadt Mainz.

Zwar ist nach § 80 Abs. 1 VwGO grundsätzlich jedem Beteiligten, insbesondere der betroffenen Nachbarschaft im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der verfassungsmäßig garantierte, umfassende und effektive gerichtliche Schutz gegen eine Verwaltungsentscheidung zuzubilligen (Rechtsschutzgarantie). Ein Rechtsbehelf gegen eine erteilte Genehmigung hat daher grundsätzlich aufschiebende Wirkung, solange bis über den Rechtsbehelf unanfechtbar gerichtlich entschieden wurde. Der Rechtsschutz soll den Genehmigungsinhaber davor schützen, die Genehmigung ohne vorherige Rechtskontrolle möglicherweise zu seinem Nachteil voreilig umzusetzen. Er soll die Kläger davor bewahren, dass ohne vorherige Rechtskontrolle vollendete Tatsachen oder gar irreparable Zustände geschaffen werden oder gar Schäden entstehen.

Das besondere Interesse des Genehmigungsinhabers kann es ausnahmsweise jedoch dennoch rechtfertigen, den allgemeinen Rechtsschutzanspruch Dritter einstweilen zurückzustellen, wenn das genehmigte Vorhaben unaufschiebbar oder dringlich ist, es rechtzeitig ermöglicht werden soll, und das Vollzugsinteresse des Genehmigungsinhabers deutlich gewichtiger erscheint als das konkrete Rechtsschutzinteresse der potentiellen Kläger.

Seitens der Antragstellerin wird die Anordnung der sofortigen Vollziehung mit dem besonderen öffentlichen und privaten Vollzugsinteresse begründet.

Besonderes öffentliches Interesse

Ein begründetes öffentliches Interesse liegt vor, wenn dem Vollzug der Verfügung gegenüber dem Interesse Einzelner, einstweilen auf Grund eines eingelegten Widerspruchs oder einer Klage von den Vollzugsfolgen verschont zu bleiben, nach Abwägung sämtlicher rechtlicher und sachlicher Gesichtspunkte Vorrang einzuräumen ist.

Mit der Einführung des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) fördert der Gesetzgeber den Ausbau erneuerbarer Energien. Nach § 1 Abs. 1 EEG 2017 sind, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern. Um den Zweck des § 1 Abs. 1 EEG 2017 zu erreichen, ist der Anteil erneuerbarer Energien bis zum Jahr 2050 auf

80 % zu erhöhen und diese Strommengen in das Elektrizitätsversorgungssystem zu integrieren (§ 1 Abs. 2 EEG 2017). Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen dient im besonderen Maße der Einsparung von CO₂ und liegt im Interesse des Klima- und Umweltschutzes.

Als besondere Herausforderung im Zusammenhang mit der Stromproduktion aus Windenergie haben sich dabei der Transport sowie die Speicherung der Energie herausgestellt. Denn an windreichen Tagen lässt sich die produzierte Energie kaum mehr sinnvoll abtransportieren bzw. Zwischenspeichern. Alternative Speicher- und Transportlösungen sind daher der Schlüssel, um der Energiewende zum Erfolg zu verhelfen.

Ein wesentlicher Baustein stellt daher die strombasierte, CO₂-freie Erzeugung von Wasserstoff dar. Mit „Power-to-Gas“ wird die im Stromsektor gewonnene erneuerbare Energie somit in großer Menge speicherbar gemacht und kann als Gas flexibel weiterverwendet werden. Die Methode ist daher wichtiger Baustein der Energiewirtschaft.

Durch „Power-to-Gas“ wird dem öffentlichen Interesse am Klimaschutz ein erhebliches Gewicht verliehen. Angesichts der ausdrücklichen Aussagen im EEG 2017 ergibt sich ein besonderes öffentliches Interesse der Allgemeinheit an dem zügigen Ausbau und Nutzung erneuerbarer Energien.

Der in § 1 Abs. 1 EEG 2017 formulierte Zweck wird durch Power-to-Gas-Anlagen zielgerichtet unterstützt und liegt somit im öffentlichen Interesse.

An der beantragten Anordnung der sofortigen Vollziehung der Genehmigung besteht darüber hinaus ein besonderes öffentliches Interesse, da die in Rheinland-Pfalz bis zum Jahr 2030 benötigte Strommenge vollständig aus regenerativen Energien gewonnen werden soll – davon mehr als zwei Drittel aus Windkraft. Die Anzahl der derzeit gut 1.600 Windkraftanlagen in Rheinland-Pfalz muss sich bis dahin ungefähr um 50 % erhöhen. Ein zügiger Ausbau sowie eine Nutzbarmachung der dadurch gewonnen Energie ist daher unerlässlich.

Das Vorhaben der Firma Linde Gas Produktionsgesellschaft mbH ist ein wesentliches Element, dieses Ziel zu erreichen.

zu III.

Begründung für die Auflagen, Bedingungen und Nebenbestimmungen Immissionsschutz, Arbeitsschutz, Abwasser und Bodenschutz

zu 2. Immissionsschutz

Luft: keine schädlichen Luftverunreinigungen vorhanden

Lärm: Die Immissionsrichtwerte werden tagsüber an den relevanten Immissionsorten um mindestens 6 dB(A) unterschritten. Somit ist die Anlage gemäß der TA Lärm tagsüber als irrelevant einzustufen. Nachts werden die für ein Gewerbegebiet geforderten 50 dB(A) nicht eingehalten.

Entsprechend der LAI-Hinweise zur Auslegung der TA Lärm kann durch eine Sonderfallprüfung nach Nr. 3.2.2 festgestellt werden, dass benutzte Büroräume nachts nur den Schutzanspruch der Tageszeit haben. Der Schutzanspruch der ungestörten Nachtruhe entfällt. Ein solcher Fall ist hier gegeben. Die umliegenden Bürogebäude sind im Regelfall nur im Tagzeitraum in Benutzung und weisen

durch die dort durchgeführten Nutzungen auch im Nachtzeitraum keine höhere Schutzbedürftigkeit als im Tagzeitraum auf. Schutzwürdige Räume in Form von Betriebswohnungen liegen bisher nicht vor, sind aber bei deren Zulassung im Nachtzeitraum mit einer Gesamtbelastung von 50 dB(A) zu bewerten.

Aufgrund der bisherigen Ansiedlungen und der nicht ermittelten Vorbelastung ist davon auszugehen, dass durch die Vorbelastung im Gewerbegebiet die zulässigen Immissionsrichtwerte ausgenutzt sind. Aus diesem Grund ist durch Auflage die Zusatzbelastung unter Berücksichtigung des Irrelevanzkriteriums (minus 6 dB(A)) entsprechend Nr. 3.2.1 der TA Lärm anzusetzen.

Der Betrieb der Anlage ist nachts nicht zulässig, wenn der Immissionsrichtwert von 44 dB(A) an schutzwürdigen Räumen überschritten wird.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm 98).

Die Angaben zu den Betriebszuständen und Betriebszeiten in der Schalltechnischen Untersuchung zur Geräuschentwicklung (li/to-17.9903-b03) vom 24.07.2019 sind zu beachten.

Auflösende Bedingung:

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG kann die Behörde der Genehmigung Bedingungen und Auflagen beifügen, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Ob sie dies tut, steht zwar grundsätzlich in ihrem pflichtgemäßen Ermessen. Das Ermessen ist allerdings reduziert, wenn sich aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ergibt, dass die Genehmigungsbehörde ein Genehmigungshindernis durch Nebenbestimmungen vergleichsweise einfach ausräumen kann.

Einer uneingeschränkten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung würde die Schutzpflicht des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sowie – planungsrechtlich – die Entstehung unzumutbarer Immissionen auf den angrenzenden Grundstücken im Gewerbegebiet entgegen. Die gesetzlichen Voraussetzungen sind deshalb nicht eingehalten, weil am maßgeblichen Immissionsort auf den beiden Nachbargrundstücken der Immissionsrichtwert für Gewerbegebiete in der Nacht von 50 dB(A) überschritten wird. Da die Flächen derzeit unbebaut sind, ist der maßgebliche Immissionsort (nach A.1.3 des Anhangs der TA-Lärm) nicht 0,5 Meter vor dem geöffneten Fenster (A.1.3. Satz 1 lit.a des Anhangs der TA-Lärm), sondern der am stärksten getroffene Rand der Fläche wo nach dem Bau- und Planungsrecht Gebäude mit schutzbedürftigen Räumen erstellt werden dürfen (A.1.3 Satz 1 lit.b des Anhangs der TA-Lärm). Das gilt auch bei bebauten Flächen, die keine Gebäude mit schutzbedürftigen Räumen enthalten (A.1.3. Satz 1 lit.b des Anhangs der TA-Lärm).

Eine Nebenbestimmung, die die Genehmigungsfähigkeit der Anlage herstellt, müsste gewährleisten, dass die Immissionsrichtwerte auf der fraglichen Fläche nicht überschritten werden, und zwar unabhängig davon, ob sich auf dem Grundstück Gebäude mit schutzbedürftigen Räumen befinden oder nicht.

Auf den ersten Blick könnte man einwenden, dass die aufgenommene auflösende Bedingung nicht den Umstand ausräumt, dass nach Anhang A.1.3. Satz 1 b eine Anlage auch bei einem unbebauten Grundstück nicht genehmigungsfähig ist, wenn die Immissionsrichtwerte an dem am stärksten betroffenen Rand der Fläche überschritten werden, auf der die Erstellung schutzbedürftiger Räume

zulässig ist. Eine wortlautgetreue Umsetzung hätte zur Folge, dass die Genehmigung – hier für den Nachtbetrieb – zu versagen ist obwohl derzeit und wohl auch auf absehbare Zeit kein Schutzbedürfnis besteht.

Dies würde den Genehmigungsanspruch des Anlagenbetreibers unverhältnismäßig einschränken. Im Schrifttum wird daher eine gesetzeskonforme Auslegung befürwortet (Hansmann, in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Stand: 2019, TA-Lärm, Nr. 2, Rdnr. 17 ff.).

§§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 22 Abs. 1 Satz 1 BImSchG verlangen, dass der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche für die überschaubare Zukunft sichergestellt ist. Sind derzeit keine schädlichen Umwelteinwirkungen gegeben, kann ihr Eintritt wegen der Entstehung schutzbedürftiger Nutzungen in der Nachbarschaft aber nicht ausgeschlossen werden, kann dem durch eine Nebenbestimmung Rechnung getragen werden. Zulässig wäre daher eine auflösende Bedingung nach § 12 Abs. 1: Die Genehmigung für den Betrieb der Anlage zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr entfällt, sobald in dem Bereich der Nachbargrundstücke, in dem die Immissionsrichtwerte für die Nachtzeit überschritten werden, Betriebswohnungen oder andere schutzbedürftige Räume errichtet werden.

Vor diesem Hintergrund wäre es unverhältnismäßig, die Genehmigung nur für den Tagesbetrieb zu erteilen. Als milderer Mittel steht nämlich die Erteilung der Genehmigung auch für den Nachtbetrieb unter einer auflösenden Bedingung zur Verfügung. Sie stellt den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm in gleicher Weise sicher, sobald das Schutzbedürfnis entsteht.

Die Genehmigung ist daher unter der oben genannten auflösenden Bedingung zu erteilen.

zu 3. Arbeitsschutz und Betriebssicherheit

Nach § 3 Abs. 1 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) ist der Arbeitgeber verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen.

Nach § 1 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) müssen bei überwachungsbedürftigen Anlagen zugleich Maßnahmen zum Schutz anderer Personen im Gefahrenbereich, soweit diese aufgrund der Verwendung dieser Anlagen gefährdet werden können, getroffen werden. Bei Maßnahmen des Arbeitsschutzes und der Betriebssicherheit in der Anlage ist vom Arbeitgeber von allgemeinen Grundsätzen, wie sichere Arbeitsbedingungen oder die Berücksichtigung des Standes der Technik bei der Anlagenplanung und beim Betrieb auszugehen.

Das Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit, regelt für alle Tätigkeitsbereiche die grundlegenden Arbeitsschutzpflichten des Arbeitgebers, die Pflichten und die Rechte der Beschäftigten sowie die Überwachung des Arbeitsschutzes nach diesem Gesetz durch die zuständigen staatlichen Behörden.

Der Arbeitgeber hat nach dem Arbeitsschutzgesetz die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit zu gewährleisten und zu verbessern. Hierzu muss er die am Arbeitsplatz bestehenden Gesundheitsgefährdungen beurteilen. Die Gefährdungsbeurteilung ist die Grundvoraussetzung, um zielgerichtete und wirksame Arbeitsschutzmaßnahmen durchführen zu können. Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten über Gesundheitsgefährdungen und Schutzmaßnahmen zu unterweisen.

Die Beschäftigten haben ihrerseits die Arbeitsschutzanweisungen des Arbeitgebers zu beachten und dafür Sorge zu tragen, dass durch ihre Tätigkeit andere Personen nicht gefährdet werden. Sie sind ferner verpflichtet, festgestellte Mängel, die Auswirkungen auf Sicherheit und Gesundheit haben können, dem Arbeitgeber zu melden.

Nach der Betriebssicherheitsverordnung hat der Betreiber einer Anlage die Sicherheit und den Schutz der Gesundheit von Beschäftigten und anderer Personen zu gewährleisten.

Unter Einhaltung der Nebenbestimmungen sollen die Belange des Arbeitsschutzes und der Betriebssicherheit sichergestellt werden. Auf die dort angegebenen Rechtsgrundlagen wird verwiesen.

zu 4. Abwasser

Die Firma Linde beantragt die Genehmigung für die Einleitung des Produktionsabwassers aus dem Energiepark in die öffentliche Kanalisation der Stadt Mainz. So wie im Antrag dargestellt ist, werden die Abwässer zunächst in die Kanalisation der Stadtwerke Mainz AG eingeleitet und diese leiten die Abwässer dann in die öffentliche Kanalisation ein.

Es fallen 3 Abwasserteilströme an:

- a. Wasseraufbereitung (Konzentrat aus der Umkehrosmose)
- b. Abwasser aus den Elektrodenionisationszellen, das auch ein Teil der Wasseraufbereitung ist
- c. Kondensatwasser aus den Verdichtern

Rein formal sind die Abwasserteilströme a und b dem Anhang 31 "Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung" der Abwasserverordnung zuzuordnen. Für die Einleitung gilt die Ziffer D - Anforderungen an das Abwasser vor Vermischung des Anhanges.

Gemäß den Ausführungen im Antrag und den beigefügten Analysenergebnissen wird aufgrund der Anforderungen an die Wasserqualität nach der Trinkwasserverordnung sichergestellt, dass es nicht zu einer Überschreitung der im Anhang 31 genannten Anforderungen kommen kann.

Daher wird von einer Festlegung von Überwachungswerten und einer Selbstüberwachung abgesehen.

Für den Teilstrom c besteht keine Genehmigungspflicht gemäß § 59 WHG, da dieser keinem Anhang der Abwasserverordnung zuzuordnen ist.

Das bedeutet, dass der Firma Linde die Genehmigung gemäß 59 WHG (Einleitung von Abwasser in private Abwasseranlagen) für die Abwasserteilströme a und b erteilt werden kann.

Hinweis: Die Stadtwerke AG hat die Genehmigung gemäß § 58 WHG (Einleitung von Abwasser in die öffentliche Kanalisation) beantragt. Diese Genehmigung ist eine eigenständige wasserrechtliche Genehmigung und unterliegt nicht der Konzentrationswirkung dieses Genehmigungsbescheids. Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd – Referat 31 ist die Genehmigungsbehörde.

Gebühr

Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Diese werden mit gesondertem Bescheid festgesetzt.

Die für die Bearbeitung der baurechtlichen Stellungnahme gemäß der lfd. Nr. 4.13.1 der Zweiten Landesbauordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen der Bauaufsichtsbehörden und über die Vergütung der Leistungen der Prüfengeure für Baustatik

(Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 09.01.2007 anfallende Gebühr wird nach Erteilung Ihres Genehmigungsbescheides vom Bauamt direkt beim Antragsteller erhoben.



Eder



Nehrbaß

Anlagen: Antragsunterlagen mit allen nachgereichten Unterlagen

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Mainz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Nachtbriefkästen befinden sich am Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1, 55116 Mainz und am Stadthaus – Lauterenflügel, Kaiserstraße 3-5, 55116 Mainz. Zur Vermeidung zeitlicher Verzögerungen wird empfohlen, den Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, unter Angabe des Aktenzeichens zu benennen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Die E-Mail ist an die Adresse stv-mainz@poststelle.rlp.de zu senden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur¹ zu versehen.

¹ Vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S.73)